MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Verlorene 19,8 Mio. Euro wegen Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg â?? eine aktuelle Entscheidung des OGH zur Haftung des Kunden-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers

Description

Date Created
02.02.2025
Meta Fields

Inhalt : Managementkrise: Vorstand, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und ihre Haftung: Eine Entscheidung des OGH vom 16.12.2024, 9 Ob A 88/24t Nach dem Sachverhalt verlor eine GmbH, die im MusikgeschÃ¤ft tÃ¤tig ist, aufgrund der Insolvenz ihrer Hausbank, einer C* AG, im Jahr 2020 rund 19,8 Mio. Euro. Naheliegend ist, dass es sich bei der C* AG um die **Commerzialbank Mattersburg** handelt. Der Betrag befand sich auf einem GeschÃ¤ftskonto der Bank, die jahrelang als Hausbank der Gesellschaft fungierte. Die KlÃ¤gerin argumentierte im Verfahren, soweit ersichtlich, zusammengefasst,

- dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aufgrund der hohen Konzentration der Unternehmensgelder auf einem Konto eine existenzbedrohende Situation fÃ¼r das Unternehmen geschaffen habe.
- dass die Bank als Hausbank der KlÃ¤gerin die angebotenen â?? gemeint wohl gegenÃ¼ber damaliger Zinslage hohen - Zinsen nicht als Entgegengekommen gegenÃ¼ber und zwecks Bindung langjÃ¤hriger und regional orientierter GroÃ?- bzw Stammkunden gewÃ¤hrt, sondern als â??Pull-Faktorâ?? eingesetzt habe, um kriminelle Machenschaften lÃ¤nger verschleiern zu kÃ¶nnen.

Der OGH stellte zunÃ¤cht klar, dass die Haftung eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers nach Â§ 25 Abs. 1 GmbHG eine **Verschuldenshaftung** ist, keine Erfolgshaftung. Vereinfacht gesagt, ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer haftet nur, wenn er gegen seine Sorgfaltspflichten verstoÃ?en hat, nicht aber allein deshalb, weil eine wirtschaftliche Entscheidung im Nachhinein ungÃ¼nstig ausfÃ¤llt. **Ex-ante-Betrachtung â?? Kein â??RÃ¼ckschaufehlerâ??** Die KlÃ¤gerin argumentierte, dass die Insolvenz der Bank ein vorhersehbares Risiko gewesen sei. Der OGH hielt dem entgegen, dass die Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, immer aus einer **ex-ante-Perspektive** erfolgen muss und ein **RÃ¼ckschaufehler** zu vermeiden ist. Im Haftungsprozess ist das PhÃ¤nomen der RÃ¼ckschaufehler regelmÃ¤Ã?ig ein Problem â?? hier hilft eine gute Sachverhaltsdokumentation und Sachverhaltsaufarbeitung (vgl. *Klicka/ Milchrahm*, AbwÃ¤gungsprozesse bei Mietzinsminderungen wegen COVID-19, GRAU 2020/19, 66f bei FN 27) Eine Entscheidung darf daher nicht mit dem Wissen aus der Zukunft bewertet werden. Dass die Insolvenz der Bank im Nachhinein einen Schaden verursachte, bedeutete nicht automatisch, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer diese hÃ¤tte vorhersehen mÃ¼ssen. **Keine Pflicht zur Diversifizierung der Bankguthaben** Ein wesentlicher Vorwurf der KlÃ¤gerin war, dass der Beklagte die Gelder nicht auf verschiedene Banken verteilt hatte. Der OGH verneinte jedoch eine generelle Pflicht zur Diversifikation und betonte, dass das unternehmerische Risiko grundsÃ¤tzlich die Gesellschaft trÃ¤gt (Rn 11.2. der UrteilsbegrÃ¼ndung). M.E. handelt sich wohl um keine allgemein gÃ¼ltige Aussage â?? letztlich hÃ¤ngt die Diversifikationsnotwendigkeit von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab. **Business Judgment Rule â?? Schutz unternehmerischer Entscheidungen** Nach Â§ 25 Abs. 1a GmbHG haftet ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht, wenn er sich bei unternehmerischen Entscheidungen an die GrundsÃ¤tze der **Business Judgment Rule** hÃ¤lt. Ihm kam zugute, dass er die Bank als Hausbank Ã¼ber Jahre hinweg als verlÃ¤sslich einschÃ¤tzte (und auch durfte), sodass der Nichtabzug der Geldmittel nicht sorgfaltswidrig war (Rn 5.2. "vertraute"). Die KlÃ¤gerin konnte nicht nachweisen, dass es konkrete Anzeichen fÃ¼r eine drohende Insolvenz der Bank gab. Die KlÃ¤gerin argumentierte wohl sinngemÃ¤Ã? auch mit der â??Signalwirkungâ?? der Ã¼berhÃ¶hten Zinsen â?? der OGH musste dieses Argument wohl nicht weiter prÃ¼fen, weil die (auÃ?erordentliche) Revision der KlÃ¤gerin dieses Argument nicht weiter verfolgte. **Keine erhÃ¶hte Sorgfaltspflicht fÃ¼r den ressortzustÃ¤ndigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer** Die KlÃ¤gerin argumentierte, dass der Beklagte als ressortverantwortlicher GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r Finanzfragen eine besondere Sorgfaltspflicht gehabt hÃ¤tte. Der OGH stellte jedoch klar, dass das Gesetz keinen strengeren MaÃ?stab fÃ¼r einen ressortverantwortlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer vorsieht: **â??Einen gegenÃ¼ber Â§ 25 Abs. 1 GmbHG â??erhÃ¶hten SorgfaltsmaÃ?stabâ?? fÃ¼r einen â??ressortzustÃ¤ndigenâ?? GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sieht das Gesetz nicht vor.â??** *(Rn. 14.)* Dies bedeutet: Die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen gelten fÃ¼r alle GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gleichermaÃ?en. **Ergebnis und Bedeutung der Entscheidung** Diese Entscheidung stÃ¤rkt den Schutz von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern vor ex-post-Haftung und bestÃ¤tigt, dass wirtschaftliche Risiken grundsÃ¤tzlich die Gesellschaft und nicht ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tragen.